

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 16. Februar 2022

Anwesend: Bürgermeister Jérôme Franssen, Vorsitzender
Ulrich Deller, Mario Pitz, Tom Simon, Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Thomas Schwenken, Andrea Kicken-Tuchenhagen,
Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Fabrice Baumgarten, Erwin Güsting,
August Boffenrath, Joachim Van Weersth, Christoph Heeren, Gerd
Schumacher, Roger Britz, Frederik Wertz, Nicole Nussbaum-Potiuk,
Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Schöffin Frau Naomi Renardy und das Ratsmitglied Frau Heike
Esfahlani-Ehlert

Punkt 3c) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festlegung einer Steuer auf Beerdigungen, Verstreuungen von Asche und die Beisetzung in Kolumbarien 2019-2024 – Anpassung des Beschlusses vom 25.10.2018

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In der Erwägung, dass die Verstreuung von Asche nicht mehr besteuert wird;

In der Erwägung, dass die Erhebung einer Steuer auf Beerdigungen und die
Beisetzung in Kolumbarien oft Anlass zu Diskussionen gibt, insbesondere wenn Bürger
einen Großteil ihres Lebens in der Gemeinde gewohnt haben und im Alter ihren
Wohnsitz zu ihren Kindern in Nachbargemeinden bzw. in ein Altenheim einer anderen
Gemeinde verlegten;

In der Erwägung, dass es aus den vorgenannten Gründen angezeigt ist, den Betrag
zu reduzieren

Nach Anhörung des Berichtes des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Den in gleicher Angelegenheit gefassten Beschluss vom 25. Oktober 2018 zurück zu ziehen und durch den nachstehenden Beschluss zu ersetzen:

Festlegung einer Steuer auf Beerdigungen und die Beisetzung in Kolumbarien

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab in Kraft treten gegenwärtigen Beschlusses und endend am 31. Dezember 2024, eine Gemeindesteuer auf Beerdigungen und das Beisetzen in Kolumbarien, erhoben.
(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.96)

Artikel 2: Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist auf **250,- €** pro Beerdigung oder das Beisetzen in einem Kolumbarium, festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind:

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen sind.
- Personen, die vor ihrem Ableben in einem Altersheim wohnten und die unmittelbar vor ihrem Einzug in das Altersheim mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen waren
- Personen, die vor ihrem Ableben mindestens 70 % ihrer Lebenszeit mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen waren
- Militär – oder Zivilpersonen die für das Vaterland gefallen sind.

Artikel 4: Die Steuer ist in bar zu entrichten.

Artikel 5: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf die Artikel 184 – 193 des Gemeindegremiumsbeschlusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018 verwiesen.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
Pascal Neumann

Der Vorsitzende
Jérôme Franssen


Der Generaldirektor

Für gleichlautende Ausfertigung:





Der Bürgermeister